

## 12.3. Die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei staatlichen Entscheidungen

### 22.3.1 Der Rechtscharakter und die Arten staatlicher Entscheidungen

Die staatliche Leitungstätigkeit ist u. a. dadurch gekennzeichnet, daß die staatlichen Organe bzw. Leiter Entscheidungen treffen, die für andere staatliche Organe, für Betriebe und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich sind. Die staatlichen Entscheidungen sind entsprechend der Vielfalt der gesellschaftlichen Prozesse, auf die sie Einfluß nehmen, äußerst vielfältig. Sie lenken das gemeinsame Handeln der Werktätigen und ihrer Kollektive auf die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, vor allem auf die Erfüllung der Hauptaufgabe. Besonders die Planentscheidungen sind Grundlage für das arbeitsteilige, kollektive Handeln und für die Entfaltung der Aktivität der Werktätigen zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen.

In Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften — z. B. im Gesetzbuch der Arbeit oder im Familiengesetzbuch — werden entsprechend den Zielen und Prinzipien des Sozialismus *allgemeinverbindliche* Regeln für das Verhalten der Bürger und die Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen gesetzt, die meist für einen längeren Zeitraum gültig sind. Im Prozeß der staatlichen Leitung werden aber gleichzeitig vielfältige Entscheidungen notwendig, die der Durchführung der Gesetze und der Erfüllung der Planaufgaben dienen und die oft nur einen relativ begrenzten Kreis von Bürgern, staatlichen Organen oder Betrieben betreffen oder gar nur einen Einzelfall erfassen. Vielfach sind sie nur kurzfristig wirksam. *Diese Entscheidungen sind für diejenigen Rechtssubjekte verbindlich, an die sie sich speziell richten.*

Die allgemeinverbindlichen staatlichen Entscheidungen ergehen in Form von *Rechtsnormen (Normativakten)*, während die für bestimmte Rechtssubjekte verbindlichen Entscheidungen *Individualakte* darstellen. Beide Arten staatlicher Entscheidungen bedingen einander und sind unentbehrliche Bestandteile der sozialistischen Rechtsordnung. Es besteht zwischen ihnen eine innere Abgestimmtheit und Hierarchie, worin sich der demokratische Zentralismus widerspiegelt. Beide Arten von Entscheidungen können nur auf der Grundlage der rechtlichen Kompetenz bestimmter Staatsorgane bzw. der Befugnisse der staatlichen Leiter ergehen.<sup>72</sup> Sie haben in Abhängigkeit von der Rechtsstellung des entsprechenden Staatsorgans bzw. den Befugnissen des jeweiligen Leiters eine unterschiedliche Rechtskraft. Individualakte leiten ihre Rechtskraft von der Verfassung, den Gesetzen bzw. anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften (Rechtsnormen) her. Auch die allgemeinverbindlichen Entscheidungen niederen Ranges, z. B. Anordnungen und Durchführungsbestimmungen, können nur auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Verfassung erlassen werden. *Die Verfassung als das*

72 Damit wird dem Lehrbuch *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie*, Berlin 1975, gefolgt (Vgl. S. 419 ff. U. 439 f.).